

Wegleitung zur Steuererklärung 2024



Einkommen
Vermögen
Abzüge

Inhalt

	Seite
Was hat sich gegenüber der letzten Steuererklärung geändert?	3
Wer muss eine Steuererklärung 2024 einreichen?	4
Grundsätze der Gegenwartsbesteuerung	4
Verfahrensbestimmungen	6
Strafbestimmungen	6
Tipps zum Ausfüllen der Steuererklärung	7
Hilfsformulare	
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis	Formular 2 8
Berufskosten	Formular 3 12
Versicherungsbeiträge	Formular 4 13
Übrige Kosten	Formular 5 13
Einkünfte aus Liegenschaften	Formular 6 13
Schuldenverzeichnis	Formular 7 14
Direkte Bundessteuer	Formular 8 14
Steuererklärung	
Personalien	14
Einkünfte im In- und Ausland	15
Abzüge vom Einkommen	17
Vermögen im In- und Ausland	22
Anhang	
Berechnung der Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer	23
Zahlungsfristen und Zinsen	23

Internet

Im Internet unter www.ur.ch/steuern-np sind unter anderem aufgeschaltet:

- Steuersätze der Kantons- und Gemeindesteuern 2024
- Tarif für die direkte Bundessteuer
- Kursliste 2024 der Eidg. Steuerverwaltung
- Listen der steuerbefreiten Institutionen
- Liegenschaftskostenreglement
- Merkblatt über den privaten Gebäudeunterhalt
- Kreisschreiben zum Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten
- Fragebogen für die Beurteilung der behinderungsbedingten Kosten
- Veranlagungspraxis zu Abzügen für Kinder in auswärtiger Ausbildung
- Veranlagungspraxis zur zeitlichen Abgrenzung der Abzüge
- Veranlagungspraxis für die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge

Was hat gegenüber der letzten Steuererklärung geändert?

Sehr geehrte Damen und Herren

Um Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung 2024 zu erleichtern, fassen wir hier die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorjahr zusammen.

- Auf den 1. Januar 2024 wurde die kalte Progression auf den Abzügen ausgeglichen. Dadurch ändern sich zahlreiche Sozialabzüge beim Einkommen und Vermögen sowie allgemeine Abzüge und Steuerfreibeträge beim Einkommen. Die neuen Ansätze sind in der vorliegenden Wegleitung und den Steuerformularen angepasst.
- Die Steuersätze 2024 für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie den Tarif für die direkte Bundessteuer 2024 finden Sie unter <https://www.ur.ch/steuern-np>.
- Änderungen, Ergänzungen und zusätzliche Informationen im Vergleich zur letzten Wegleitung sind wie gewohnt **gelb markiert**.

Weitere Informationen

Die Stellung der Partnerinnen und Partner bei eingetragener Partnerschaft entspricht derjenigen von Ehegatten.

Beim Ausfüllen mit eTax.UR werden vereinzelt nur Belegnachweise verlangt, wenn ein Mindestbetrag von z.B. 2'000 Franken überschritten wird. Auf den Papierformularen finden sich entsprechende Hinweise (z.B. beim tatsächlichen Liegenschaftsunterhalt). Das Amt für Steuern behält sich vor, im Veranlagungsverfahren in ausgewählten Fällen gleichwohl die Belegnachweise einzufordern. Wir bitten Sie deshalb, diese Belege aufzubewahren.

Verbindlichkeit der Wegleitung

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Weisungen der Steuerbehörde. Sie stellt nur eine Zusammenfassung dar, welche in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen Auskunft gibt. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen ist in dieser Form nicht möglich.

Freundliche Grüsse
AMT FÜR STEUERN

Wer muss eine Steuererklärung 2024 einreichen?

Grundsatz

Die Steuererklärung 2024 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2024 im Kanton Uri Wohnsitz hatten.

Tod und Wegzug ins Ausland

Ebenfalls eine Steuererklärung 2024 ist einzureichen bei Tod und bei Wegzug ins Ausland im Laufe des Jahres 2024.

Sekundär Steuerpflichtige

Steuerpflichtige, die im Kanton Uri Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besitzen, können dieser Steuererklärung eine Kopie der Steuererklärung und der Hilfsformulare des Wohnsitzkantons beilegen.

Ausländer mit Grundeigentum im Kanton Uri müssen die Steuererklärung ausfüllen. Der massgebende Steuerbescheid des Wohnsitzstaates ist beizulegen. Zudem haben sie einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen. Sie können auch eine vereinfachte Deklaration wählen (separates Formular).

Minderjährige Lehrlinge

Minderjährige Lehrlinge (unter 18 Jahren) werden in der Regel nicht besteuert, da von einem – sich im normalen Rahmen bewegendem – Lehrlingslohn nach allen Abzügen kaum mehr ein steuerbares Einkommen verbleibt. Übersteigt das Erwerbseinkommen Minderjähriger 20'000 Franken, ist vom Minderjährigen eine separate Steuererklärung einzureichen. Übriges Einkommen und Vermögen (z.B. Wertschriftenerträge und -Vermögen) minderjähriger Kinder haben die Eltern (elterliche Sorge) in ihrer Steuererklärung zu deklarieren.

Grundsätze der Gegenwartsbesteuerung

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung nach der Gegenwartsbemessung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Steuerpflichtigen, die das ganze Jahr im Kanton bzw. in der Schweiz Wohnsitz hatten (ganzjährige Steuerpflicht) und Steuerpflichtigen, die nicht das ganze Jahr im Kanton Wohnsitz hatten (unterjährige Steuerpflicht).

a) Ganzjährige Steuerpflicht

Deklaration Einkommen und Vermögen

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2024 sind demnach die im Kalenderjahr 2024 tatsächlich erzielten Einkünfte einzutragen.

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2024 ist somit das Vermögen am 31. Dezember 2024 einzutragen.

Änderung der Erwerbstätigkeit / Pensionierung

Bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbstständiger zu unselbstständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2024 tatsächlich erzielte Einkommen massgebend.

Für das Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2024 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres.

Schenkung und Erbvorbezug

Bei Anfall einer Schenkung oder beim Erbvorbezug sind die ab Erhalt bis Ende 2024 erzielten Erträge und das Vermögen am 31. Dezember 2024 anzugeben.

Erbschaft

Bei einer Erbschaft ist das Einkommen ab dem Fragebogen für Erbgemeinschaften (Formular 10) zu übertragen. Die Vermögenssteuer wird für die Zeit ab Tod des Erblassers bis Ende 2024 erhoben. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt durch das Amt für Steuern.

Steuerausscheidung

Bei Änderung der interkantonalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft) nimmt das Amt für Steuern die erforderliche Steuerausscheidung vor.

Steuerpflichtige, die im Jahre 2024 volljährig geworden sind (Jahrgang 2006), haben eine eigene Steuererklärung 2024 einzureichen. In der Steuererklärung sind die im Kalenderjahr 2024 tatsächlich erzielten Einkünfte (inkl. Lehrlingslohn) und das am 31. Dezember 2024 vorhandene Vermögen anzugeben.

Mündigkeit

Bei Heirat im Jahre 2024 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2024 gemeinsam besteuert. Die Ehegatten haben eine gemeinsame Steuererklärung 2024 einzureichen. In der Steuererklärung sind die im Kalenderjahr 2024 tatsächlich erzielten Einkünfte und das am 31. Dezember 2024 vorhandene Vermögen anzugeben.

Heirat

Bei Scheidung oder Trennung im Jahre 2024 werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode 2024 getrennt besteuert. Sie haben also je eine separate Steuererklärung 2024 einzureichen. In der Steuererklärung sind die im Kalenderjahr 2024 tatsächlich erzielten Einkünfte und das am 31. Dezember 2024 vorhandene Vermögen anzugeben.

Scheidung oder Trennung

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton hat der Kanton Uri das Besteuerungsrecht für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für das ganze Jahr 2024.

Zuzug aus einem anderen Kanton

In der Steuererklärung sind die im Kalenderjahr 2024 tatsächlich erzielten Einkünfte und das am 31. Dezember 2024 vorhandene Vermögen anzugeben.

Bei Wegzug in einen anderen Kanton hat der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am 31. Dezember 2024 Wohnsitz hat, das Besteuerungsrecht für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für das ganze Jahr 2024. Im Kanton Uri ist deshalb keine Steuererklärung 2024 einzureichen.

Wegzug in einen anderen Kanton

Bei Wohnsitzwechsel und Heirat im gleichen Kalenderjahr ist derjenige Kanton für die Besteuerung 2024 zuständig, in dem sich der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am 31. Dezember 2024 befindet.

Wohnsitzwechsel und Heirat

b) Unterjährige Steuerpflicht

Es ist das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2024 und das Vermögen am 31. Dezember 2024 anzugeben.

Zuzug aus dem Ausland

Es ist das ab 1. Januar 2024 bis zum Wegzug ins Ausland erzielte Einkommen und das Vermögen am Tage des Wegzuges anzugeben.

Wegzug ins Ausland

a) Alleinstehende

Tod

Für die alleinstehenden Steuerpflichtigen ist eine Steuererklärung 2024 einzureichen. Es ist das ab 1. Januar 2024 bis am Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen am Todestag anzugeben.

b) Ehegatten

Ehegatten werden bis und mit Todestag gemeinsam veranlagt und besteuert. Es ist das gemeinsame Einkommen ab 1. Januar 2024 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag anzugeben.

Ab Todestag bis 31. Dezember 2024 wird der überlebende Ehegatte selbstständig besteuert. Er hat das Einkommen ab dem Todestag bis 31. Dezember 2024 sowie sein Vermögen am 31. Dezember 2024 anzugeben.

Bemessung der Abzüge bei unterjähriger Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so werden die Sozialabzüge nur anteilmässig gewährt.

Verfahrensbestimmungen

Zustellung der Steuererklärung

Steuerpflichtige, die kein Aktivierungsschreiben zur Steuererklärung erhalten, müssen dieses beim Gemeindesteuernamt der Gemeinde verlangen, in der sie am 31. Dezember 2024 Wohnsitz hatten.

Abgabefrist für Steuererklärung

Die Steuererklärung 2024 ist bis 31. März 2025 elektronisch einzureichen. Für die Einreichung in Papierform sind vorab die Formulare beim zuständigen Gemeindesteuernamt anzufordern. Die Steuererklärung ist anschliessend bis am 31. März 2025 an das Amt für Steuern, Tellsgasse 1, Postfach, 6460 Altdorf, einzureichen. Das Kuvert ist mit Fr. 2.00 zu frankieren. Bei Wegzug ins Ausland und Tod ist die Steuererklärung 30 Tage nach Zustellung einzureichen.

Fristerstreckung

Allfällige Gesuche um Fristerstreckung sind vor dem Einreichetermin online über www.ur.ch/steuern-np oder schriftlich an das zuständige Gemeindesteuernamt zu richten. Schriftliche Gesuche für Fragebogen Erbgemeinschaften sind an das Amt für Steuern, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf, zu richten.

Steuervertretung

Steuerpflichtige, die für ihre Steuerangelegenheiten eine Vertretung bestimmen, haben auf Seite 1 der Steuererklärung die vollständige Adresse der Vertretung anzugeben. In diesen Fällen richten wir alle steuerlichen Zustellungen und Rückfragen bis zum Widerruf an diese Vertretung.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland müssen eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen, die legitimiert ist, alle steuerlichen Zustellungen in Empfang zu nehmen.

Unterschrift

Die online übermittelte und so eingereichte Steuererklärung ist durch die Steuerpflichtigen nicht mehr zu unterzeichnen. Die Steuererklärung in Papierform ist durch die Steuerpflichtigen, bei Verheirateten von beiden Ehegatten, zu unterzeichnen.

Mitwirkungspflicht

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln und die mündliche Auskunft bei entsprechender Aufforderung der Steuerbehörden.

Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, wird mit einer Busse bestraft. Ebenfalls gebüsst werden jene Steuerpflichtigen, die schuldhaft bewirken, dass eine Steuereinschätzung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine Veranlagung unvollständig erfolgt.

Strafbestimmungen

Selbstanzeige

Zeigt die steuerpflichtige Person den Steuerbehörden bisher nicht versteuertes Einkommen und Vermögen zur Nachbesteuerung vollständig an (sog. Selbstanzeige), so sind die hinterzogenen Steuern der vergangenen 10 Jahre samt Zins nachzuzahlen. Bei der ersten Selbstanzeige wird keine Busse erhoben. Bei weiteren Selbstanzeigen wird neben der Nachsteuer und dem Zins eine Busse von 20% der Nachsteuer erhoben.

Die Selbstanzeige kann jederzeit oder beim Ausfüllen der Steuererklärung erfolgen. In der Steuererklärung sind die entsprechenden Positionen mit dem Vermerk «Selbstanzeige» deutlich zu kennzeichnen.

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Wer sein Einkommen und/oder Vermögen in der Steuererklärung nicht oder unvollständig deklariert (z.B. Nebenerwerb oder Wertschriften nicht angibt), falsche Angaben macht (z.B. ungerechtfertigte Abzüge) oder Belege fälscht, macht sich strafbar. Bei der Steuerhinterziehung beträgt die Busse bis zum Dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrages. Bei Steuerbetrug entscheidet das Gericht.

Tipps zum Ausfüllen der Steuererklärung

Bevor Sie mit dem Erfassen der Daten beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber/s;
- Rentenbescheinigung;
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder;
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden;
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.;
- Steuerverzeichnisse (Depotauszüge) der Banken;
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind;
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die Säule 3a;
- Bescheinigung der Banken über die bezahlten Schuldzinsen;
- Belege für Krankheitskosten, Zuwendungen, Liegenschaftsunterhaltskosten usw.

Der Zugang zur elektronischen Steuererklärung eTax.UR erfolgt über die gängigsten Browser eines internetfähigen Geräts und steht Ihnen unter <https://www.etax.ur.ch> zur Verfügung. Das regelmässige Herunterladen von neuen Programmversionen ist damit nicht notwendig.

*Elektronische
Steuererklärung*

Um die Vorzüge der elektronischen Steuererklärung eTax.UR nutzen zu können, müssen Sie sich erstmalig mit Benutzernamen und Passwort registrieren. Damit die Zugangssicherheit zu Ihrer Steuerdeklaration gewährleistet werden kann, ist zudem die Authentifizierung mit einem zweiten Faktor (SMS-Code) notwendig. Nach erfolgreicher Registrierung kann anschliessend beliebig oft in [eTax.UR](https://www.etax.ur.ch) eingeloggt werden.

Für die Eröffnung Ihrer Steuererklärung 2024 benötigen Sie das Aktivierungsschreiben zur Steuererklärung 2024 mit den persönlichen Zugangsdaten (PID-Nr. und Zugangscode), welches Sie vorgängig vom Amt für Steuern des Kantons Uri erhalten haben.

Beim Eröffnen der Steuererklärung über eTax.UR werden automatisch die wichtigsten Stammdaten aus der Veranlagungssoftware des Amts für Steuern übernommen. Die im Vorjahr deklarierten Positionen können automatisch übernommen werden. Allfällige Korrekturen vom Amt für Steuern zum Vorjahr sind noch nicht berücksichtigt.

Mit der elektronischen Steuererklärung eTax.UR werden Sie intuitiv durch die verschiedenen Bereiche der Steuererklärung geführt. Die Berechnungen und Überträge in die Formulare erfolgen automatisch. Belege fügen Sie einfach an der entsprechenden Stelle elektronisch hinzu. Für die Belegübermittlung steht Ihnen die kostenlose App «SNAP.SHARE» zur Verfügung.

Nach erfolgter Deklaration mit eTax.UR reichen Sie Ihre Steuererklärung samt Belegen elektronisch ein. Sie erhalten sofort eine Übermittlungsbestätigung und haben die Möglichkeit, Ihre Steuererklärung in Form einer PDF-Datei abzuspeichern. Ihre Daten sind auch nach Einreichung der Steuererklärung in eTax.UR mit Ihrem registrierten Benutzer jederzeit abrufbar.

Sie haben ab der ersten Einreichung 72 Stunden Zeit, um allfällige Korrekturen vorzunehmen und die Steuererklärung erneut zu übermitteln.

Korrekturen

Für Fragen zur Anwendung von eTax.UR steht eine Hotline unter der Nummer 041 766 59 16 oder ur@etax.ch zur Verfügung. Sie erreichen die Hotline in den Monaten Februar bis Mai 2025 von Montag bis Freitag, vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 13.30 bis 17 Uhr, in den Monaten Juni 2025 bis Januar 2026 nur vormittags. Die Hotline wird durch den Softwarehersteller Ringler Informatik AG in Zug bedient und ist gratis (ausgenommen Telefonkosten zum Lokaltarif / Mobiltelefon gemäss Anbieter).

Hotline

Im Internet finden Sie unter www.ur.ch/steuern-np verschiedene Informationen zur Steuerperiode 2024. Auskünfte erteilt Ihnen auch das Gemeindesteueramt oder das Amt für Steuern (steueramt@ur.ch, Telefon 041 875 21 17).

Information / Auskunft

Die Steuererklärung kann auch in Papierform eingereicht werden. Die Formulare können beim zuständigen Gemeindesteueramt abgeholt oder angefordert werden. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite des Aktivierungsschreibens. Bei Papiereinreichung bitte nur Kopien von Belegen (Lohnausweis, Liegenschaftsunterhalt etc.) einreichen. Die Steuererklärung samt Belegen wird beim Amt für Steuern digitalisiert. Anschliessend werden die Papierakten vernichtet.

Formulare

Kurslisten

Der Steuerwert kann der amtlichen Steuerkursliste per 31. Dezember 2024 der Eidg. Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Diese Kursliste erscheint im Februar 2025 und kann beim Amt für Steuern zum Selbstkostenpreis bezogen oder über das Internet unter www.ictax.admin.ch abgerufen werden.

In der Schweiz kotierte Titel

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Schlusskurs des letzten Börsentages im Dezember 2024 massgebend.

Im Ausland kotierte Titel

Für diese Titel ist ebenfalls der Schlusskurs des letzten Börsentages im Dezember 2024 massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere

Die vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere sind in der «Kursliste HB» zusammengefasst. Sie erscheint im Februar 2025 und kann beim Amt für Steuern zum Selbstkostenpreis bezogen oder über das Internet unter www.ictax.admin.ch abgerufen werden.

Nicht kotierte Wertpapiere

Diese sind zum Verkehrswert anzugeben. Der Einfachheit halber können auch die Steuer auszüge der Banken eingereicht werden. Diese müssen das Kapital am 31. Dezember 2024 und die Erträge 2024 ausweisen.

Besonderheiten bei Tod, Wegzug und Zuzug**Vermögen**

Bei Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2024 durch Tod oder Wegzug ins Ausland ist der Verkehrswert des Vermögens am Todestag bzw. am Wegzugstag einzutragen.

Vermögensertrag

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod, Wegzug ins Ausland oder Zuzug aus dem Ausland nur während eines Teils der Steuerperiode 2024, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Auf Seite 1 sind alle Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben. Sie werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

Steuerfrei sind:

- die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
- Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) verwendet werden.

Werte *mit* Verrechnungssteuerabzug**Seite 2****Konti**

Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskonti. Sie sind in Kolonne «Erträge mit Verrechnungssteuer» einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Bitte Bankbelege einreichen.

Anlagefonds Schweiz

Bitte genaue Titelbezeichnung und Valorenummer angeben und Kaufabrechnung beifügen.

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 21.05.2024 bis 20.11.2025) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

Festgeldanlagen Schweiz

Bitte Anlagebetrag, Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Wenn Sie im Jahre 2024 Kassaobligationen gezeichnet, zurückbezahlt erhalten oder umgetauscht haben, sind die Bankabrechnungen beizulegen.

Anleihen / Kassenobligationen

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

Nicht kotierte Beteiligungspapiere

Im Inland ausgerichtete Geld- und Naturaltreffer von über Fr. 1'100.– aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sowie steuerbare Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen oder der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (einzelne Gewinne über 1'056'600 Franken), sofern diese nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind.

Steuerbare Gewinne aus Geldspielen

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Seite 2

- Sparkonti mit Erträgen unter Fr. 200.–;
 - Ausländische Anlagefonds;
 - Darlehen und Hypothekarforderungen inkl. Zinsen;
 - Ausländische Wertschriften und Festgeldanlagen;
 - Bestände an Kryptowährungen;
 - Guthaben und Erträge des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften;
 - Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.:
- Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Oktober 2017. Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen;
- Rückerstattung Retrozessionen von Banken.

Einzelne nicht um die Verrechnungssteuer gekürzte Gewinne aus Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltungen über Fr. 1'100.– (z.B. Gewinne aus ausländischen Lotterien).

Gewinne aus Lotterie- oder Glücksspielen

Die Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erlebensfall oder bei Rückkauf nur steuerfrei, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das Vertragsverhältnis muss mindestens 5 Jahre gedauert haben;
- die versicherte Person muss bei der Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet haben;
- wurde die Versicherung nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen, muss sie vor dem 66. Altersjahr der versicherten Person abgeschlossen worden sein.

Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Sind diese Bedingungen nicht alle erfüllt, ist die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Einzahlung zu deklarieren.

Ausschüttungen sind als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen.

Anlagefonds Ausland

Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (thesaurierte Erträge) sind durch den Anteilsinhaber als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben; die Deklaration des zurückbehaltenen Ertrages hat in der Kolonne «Erträge ohne Verrechnungssteuer» zu erfolgen. Bitte Belege beilegen. Eine Besonderheit besteht bei den *SICAV-Fonds*: Auch deren zurückbehaltene Erträge sind in der Kolonne «Erträge ohne Verrechnungssteuer» zu deklarieren.

Alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind unter Angabe der genauen Bezeichnung der Titel und der Valorenummer aufzuführen. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen (vgl. Kursliste).

Ausländische Wertschriften

<i>Treuhandanlagen</i>	Steuerbar sind die Bruttoerträge vor Abzug der Treuhandkommission.
<i>Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentümergeinschaft</i>	Ihr Anteil am Vermögen und Ertrag des Erneuerungsfonds ist anzugeben. Bei Erneuerungsfonds ist die Verrechnungssteuer durch die Stockwerkeigentümergeinschaft gesamthaft bei der Eidg. Steuerverwaltung in Bern zurückzufordern.
<i>Pauschale Steueranrechnung</i>	Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Die Banken und das Amt für Steuern (Telefon 041 875 21 98) geben Auskunft. Bei Dividenden und Zinsen kann für die nicht rückforderbare Quellensteuer die pauschale Steueranrechnung auf den Formularen DA-1 und DA-2 beantragt werden.
<i>Zusätzlicher Steuer-rückbehalt USA</i>	Wenn auf Dividendenerträgen von USA-Aktien eine Steuer von 30% abgezogen wurde, können 15% unter dem Titel Steuerrückbehalt USA (Formular R-US 164) und zusätzlich 15% als pauschale Steueranrechnung (Formular DA-1) geltend gemacht werden.
<i>Geschäftsanteil Wertschriften</i>	Weil die Geschäftsanteile des Wertschriftenvermögens und des Wertschriftenertrages in der Bilanz bzw. Erfolgsrechnung enthalten sind, sind sie im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis abzuziehen (Vermeidung einer Doppelbesteuerung).
<i>Qualifizierte Beteiligungen</i>	Auf der letzten Seite sind die Dividenden und die Anteile am Grundkapital (Steuerwert) von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) anzugeben, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligung von mindestens 10% hält.

Rückerstattung, Rückforderung und Verjährung der Verrechnungssteuer 2024

<i>Rückerstattung</i>	Verrechnungssteuerguthaben auf den Fälligkeiten des Jahres 2024 werden mit den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern der Steuerperiode 2024 verrechnet und gutgeschrieben.
<i>Zuständigkeit für Rückerstattung</i>	Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist grundsätzlich der Kanton zuständig, in dem Sie am 31. Dezember 2024 Ihren Wohnsitz hatten. Dies gilt auch bei einem Kantonswechsel im Jahre 2024.
<i>Wegzug ins Ausland und Tod</i>	Bei Wegzug ins Ausland und im Todesfall besteht ein Rückerstattungsanspruch nur für die während der Steuerpflicht (1. Januar 2024 bis Wegzugs- bzw. Todesdatum) fällig gewordenen Verrechnungssteuern. Diese Verrechnungssteueransprüche sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis geltend zu machen. Die Verrechnungssteueransprüche nach dem Tod sind ebenfalls mit dem ord. Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zurückzufordern.
<i>Erbengemeinschaften</i>	Die Rückforderung der Verrechnungssteuer von Erbengemeinschaften ist in den persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnissen der Erben geltend zu machen. Die einzelnen verrechnungssteuerbelasteten Wertschriften können entsprechend der Erbquote mit dem Code «U» erfasst werden. Damit das anteilige Vermögen und der anteilige Ertrag nicht doppelt deklariert werden, werden die mit Code «U» gekennzeichneten Positionen am Ende des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses wieder abgezogen.
<i>Grabfonds</i>	Die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf Grabfonds ist im persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis des Bevollmächtigten zu beantragen. Der Vermögens- und Ertragsanteil an Grabfonds kann im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis wieder in Abzug gebracht werden. Grabfonds können ausschliesslich in Sparhefte oder Sparkonti angelegt werden. Die maximale Einlage beträgt Fr. 10'000.– für Einzelgräber und Fr. 20'000.– für Familiengräber.
<i>Verjährung</i>	Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verfällt, wenn die mit Verrechnungssteuern belasteten Erträge (Zinsen usw.) in der Steuererklärung nicht angegeben werden. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2024 erlischt am 31. Dezember 2027. Diese Verjährungsfristen sind trotz Fristverlängerungen für das Einreichen der Steuererklärung 2024 zu beachten.

Kauf- und Verkaufsabrechnungen von Wertschriften sowie Saldierungsbelege von Konten bitte beilegen. Bitte alle Kolonnen ausfüllen.

Ihr Verrechnungssteuerguthaben:

Das Verrechnungssteuerguthaben wird dem Konto der Kantons- und Gemeindesteuer gutgeschrieben.

Formular 3

Berufskosten

Grundsatz

Als steuerlich abziehbare Berufskosten gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind, in einem direkten Zusammenhang dazu stehen und nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Sie sind maximal auf die Höhe des ursächlich damit zusammenhängenden Erwerbseinkommens beschränkt. Die Abzüge stehen allen Unselbstständigerwerbenden (bei Verheirateten beiden Ehegatten) zu.

Details zu den Berufskosten sind auf der Rückseite des Formulars 3 aufzuführen. Die Anzahl Arbeitstage sind um die Homeoffice-Tage zu kürzen.

Fahrkosten

Die Fahrkosten können ohne Berücksichtigung des gewählten Transportmittels abgezogen werden. Der Abzug ist auch zulässig, wenn der Arbeitsweg zu Fuss zurückgelegt wird. Massgebend für die Berechnung des Arbeitsweges ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort. Der Abzug beträgt für die ersten 10'000 Kilometer pro Jahr pauschal 70 Rp. pro Kilometer. Für weitere Kilometer beträgt der Abzug pauschal 40 Rp. pro Kilometer. Die nach den pauschalen Kilometeransätzen berechneten Fahrkosten sind nur bis zum Höchstbetrag von 15'000 Franken abzugsfähig. Fallen höhere Kosten für den Arbeitsweg an, sind die notwendigen Kosten für den Fahrweg durch die steuerpflichtige Person mithilfe der tatsächlichen gefahrenen Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort durch ein Fahrtenbuch, Serviceheft, Tankbelege etc. nachzuweisen. Bei einer Fünftagewoche wird der Abzug für 220 Arbeitstage im Jahr gewährt.

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können höchstens die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung abgezogen werden.

Die Fahrkosten sind um die Kostenbeiträge des Arbeitgebers zu kürzen.

Mehrkosten der Verpflegung

Abzüge für Hauptmahlzeiten am auswärtigen Arbeitsort sind nur zulässig, wenn gegenüber der Verpflegung zu Hause Mehrkosten entstehen. Der Abzug wird in der Regel nur gewährt, wenn der Arbeitsweg mindestens 10 Kilometer beträgt. Die Abzüge sind im Formular 3 beziffert. Wird die auswärtige Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt (Kantine bzw. Beiträge), ist nur der halbe Abzug zulässig. Kein Abzug ist zulässig, wenn der Arbeitgeber die auswärtige Verpflegung übernimmt und diese Leistung im Bruttolohn nicht enthalten ist.

Entstehen bei durchgehender, mindestens 8-stündiger Schicht- bzw. Nachtarbeit Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause, kann pro Schichttag Fr. 15.– abgezogen werden. Dieser Abzug ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig ein Abzug für auswärtige Verpflegung geltend gemacht wird.

Mehrkosten bei Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch über das Wochenende oder an den arbeitsfreien Tagen regelmässig nach Hause zurückkehren, können

- a) die Mehrkosten für zwei Hauptmahlzeiten je Arbeitstag geltend machen. Bei Kantinenverpflegung oder Verbilligung durch den Arbeitgeber kann für das Mittagessen jedoch nur der halbe Abzug geltend gemacht werden.
- b) die Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft abziehen. Als Mehrkosten gelten die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, höchstens aber Fr. 900.– im Monat oder Fr. 10'800.– im Jahr.

Übrige Berufskosten

Unmittelbare Berufskosten, die vom Arbeitgeber nicht abgegolten werden, namentlich Aufwendungen für Berufswerkzeuge und Berufskleider, Fachliteratur, EDV-Hard- und Software und privates Arbeitszimmer sowie Kleinauslagen wie Telefongebühren, können als Pauschalabzug wie folgt geltend gemacht werden:

3% des Nettolohnes, mindestens Fr. 2'000.–, höchstens Fr. 4'000.–

Wenn die Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird, beträgt der Mindestabzug 10% bis zu einem Einkommen von Fr. 20'000.–. Für höhere Einkommen beträgt der Abzug 3% des Nettolohnes, höchstens Fr. 4'000.–. Werden anstelle der Pauschalen höhere Berufskosten geltend gemacht, sind die tatsächlichen Auslagen zu belegen.

Auslagen für Nebenerwerb

Unselbstständigerwerbende, die eine mit dem Haupterwerb in keinem Zusammenhang stehende Nebenerwerbstätigkeit ausüben, können folgenden Pauschalabzug geltend machen: 20% des Netto-Nebenerwerbseinkommens, mindestens Fr. 800.–, höchstens Fr. 2'400.–. Damit sind alle Berufskosten für den Nebenerwerb abgegolten.

Der Sold von Milizfeuerwehrlenten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Kernaufgaben (z.B. Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen, Ernstfalleinsätze, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung usw.) ist bis zum maximalen Betrag von Fr. 5'300.– steuerfrei. Auf dem Lohnausweis ist der gesamte Feuerwehrsold zu deklarieren.

*Steuerfreibetrag
Feuerwehrsold*

Der steuerfreie Betrag bis max. Fr. 5'300.– kann in Abzug gebracht werden. Für Einkünfte über Fr. 5'300.– aus Kernaufgaben sowie für übrigen Sold (z.B. Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder von der Feuerwehr freiwillig erbrachte Dienstleistungen) kann als Berufskosten der Pauschalbetrag von 20% auf Nebenerwerb (mindestens Fr. 800.– bzw. maximal Fr. 2'400.–) geltend gemacht werden.

Für die steuerliche Behandlung von Amtsentschädigungen sei auf das Merkblatt unter www.ur.ch/steuern-np verwiesen.

Amtsentschädigung

Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten können bis zu Fr. 12'900.– in Abzug gebracht werden. Nicht zum Abzug zugelassen werden die Kosten der Erst- oder Grundausbildung bis und mit Sekundarstufe II (z.B. Lehrabschluss, Maturität) sowie die Kosten für Aus- und Weiterbildung ohne beruflichen Zusammenhang (z.B. Hobby oder Liebhaberei).

*Berufsorientierte Aus- und
Weiterbildungskosten*

Als abzugsfähige Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten gelten Aufwendungen für Schul- und Kursgelder, Lehrmittel, Fahrkosten und Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft, soweit sie nicht durch Dritte (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind.

Vergleiche auch das Kreisschreiben Nr. 42 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. November 2017 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Es kann im Internet unter www.ur.ch/steuern-np abgerufen oder beim Gemeindesteueramt oder beim Amt für Steuern bezogen werden.

Versicherungsbeiträge

Formular 4

Der zulässige Versicherungsabzug ist auf diesem Formular zu berechnen.

Übrige Kosten

Formular 5

Die Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingten Kosten sind hier aufzulisten. Von diesen Kosten sind die Beiträge Dritter wie der Krankenkasse, der IV, der EL, der Hilflosenentschädigung usw. abzuziehen. Vergleiche auch die Erläuterungen zu den Ziffern 22 und 23 der Steuererklärung auf Seite 20.

*Krankheits-, Unfall- und
behinderungsbedingte
Kosten*

Die freiwilligen Beiträge an gemeinnützige Institutionen sind hier aufzulisten. Vergleiche auch die Erläuterungen zu Ziffer 21 auf Seite 20.

*Gemeinnützige
Zuwendungen*

Die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind hier aufzuführen. Vergleiche auch die Erläuterungen zu Ziffer 21 auf Seite 20.

*Beiträge an politische
Parteien*

Einkünfte aus Liegenschaften

Formular 6

Das Formular ist von allen Liegenschaftsbesitzern auszufüllen, die Miet- und Pachtzinseinnahmen erzielen. Eigentümer eines selbst bewohnten Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung tragen den Mietwert der eigenen Wohnung direkt in die Ziffer 6 der Steuererklärung ein.

Beachten Sie auch die Hinweise zum Eigenmietwert in Ziffer 6 auf Seite 17 sowie das Liegenschaftskostenreglement und das Merkblatt über den privaten Gebäudeunterhalt. Sie sind im Internet unter www.ur.ch/steuern-np aufgeschaltet.

Formular 7

Schulden

Schuldenverzeichnis

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für die Sie haften. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe der Gläubiger mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes. Als Stichtag gilt im Regelfall der 31. Dezember 2024, bei Tod der Todestag und bei Wegzug ins Ausland das Wegzugsdatum.

Schuldzinsen

Private Schuldzinsen können höchstens im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Ziffern 4 und 6 Steuererklärung) zuzüglich weiterer Fr. 50'000.– abgezogen werden.

Nicht abzugsfähig sind:

- Aufwendungen für die Schuldentilgung (Amortisation);
- Leasingzinsen für private Gebrauchsgegenstände;
- Bauzinsen, die bis zum Bezug des Wohneigentums aufgelaufen sind;
- Zinsen für das investierte Eigenkapital;
- Vorfälligkeitsentschädigungen mit Begründung eines neuen Schuldverhältnisses bei einem anderen Kreditgläubiger sowie bei Beendigung eines Schuldverhältnisses im Hinblick auf den Verkauf eines Grundstücks;
- Negativzinsen auf Guthaben (abzugsberechtigt unter Vermögensverwaltungskosten).

Formular 8

Einkünfte aus Liegenschaftshandel

Direkte Bundessteuer

Einkünfte aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel stellen bei der direkten Bundessteuer steuerpflichtiges Einkommen dar.

Zweiverdienerabzug

Massgebend für die Berechnung des Zweiverdienerabzuges ist das niedrigere Einkommen beider Ehegatten aus Haupt- und Nebenerwerb (nach Abzug der Berufskosten, der AHV-, IV-, ALV-, Unfallversicherungs- und BVG-Beiträge) gemäss den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung. Der Abzug beträgt 50%, mindestens Fr. 8'500.– und höchstens Fr. 13'900.–. **Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'500.–, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.**

Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte dieses gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.

Eine Kumulation des Abzuges bei Erwerbstätigkeit und Mitarbeit ist nicht zulässig.

Sozialabzüge

Der Abzug für Verheiratete steht nur Ehepaaren zu, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Der Kinderabzug kann für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind geltend gemacht werden, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person am 31. Dezember 2024 sorgt. Der Abzug beträgt je Kind Fr. 6'700.–. Der Kinderabzug wird hälftig aufgeteilt, wenn die Eltern getrennt besteuert werden, das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Der Unterstützungsabzug kann für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person geltend gemacht werden, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person im Jahre 2024 mindestens Fr. 6'700.– beigetragen hat. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird. Der Abzug beträgt je unterstützte Person Fr. 6'700.–.

Steuererklärung

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Für die Angaben auf der ersten Seite der Steuererklärung sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2024 massgebend. Ausnahmen: Beim Wegzug ins Ausland sind die Verhältnisse per Wegzugsdatum und beim Tod jene per Todestag massgebend.

Für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern werden bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) in der Rubrik A auf der ersten Seite der Steuererklärung Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge,

Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Checkboxes benötigt. Das gemeinsame Sorgerecht für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern vom Zivilstandsamt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf beide Elternteile übertragen. Die Checkbox ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt. Eine alternierende Obhut liegt dann vor, wenn das minderjährige Kind mehr oder weniger gleich oft abwechselnd bei Mutter und Vater lebt. Keine alternierende Obhut liegt dagegen vor, wenn das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim anderen Elternteil verbringt.

Die Randziffern bei den nachstehenden Erläuterungen entsprechen den Ziffern in der Steuererklärung.

Randziffern

Einkünfte im In- und Ausland

Seite 2

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und anderen Einkommensquellen. In der Steuererklärung 2024 sind die effektiven Einkünfte des Jahres 2024 anzugeben.

Grundsatz

Bei Zuzug aus dem Ausland, Wegzug ins Ausland und Tod ist das erzielte Einkommen während der (verkürzten) Dauer der Steuerpflicht zu deklarieren.

Ausnahmen

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen einschliesslich aller Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile. Das Einkommen ist durch Lohnausweis zu belegen. Massgebend für den Übertrag in die Steuererklärung ist der Nettolohn.

Ziffer 1
Einkünfte aus
unselbstständiger
Erwerbstätigkeit

Falls die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres 2024 ausgeübt wurde, sind die Dauer und der Grund (z.B. Weiterbildung, Rekrutenschule usw.) dieses Unterbruchs anzugeben.

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft ausüben, deklarieren ihre Einkünfte anhand ihrer Buchhaltung oder Aufzeichnungen. Der Fragebogen ist auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen.

Ziffer 2
Einkünfte aus selbst-
ständiger Erwerbstätigkeit

Bitte beachten Sie die detaillierten Erläuterungen in der Zusatzwegleitung für Landwirte.

Zum selbstständigen Erwerbseinkommen gehören auch Einkünfte

- aus *Wertpapierhandel*, der den Rahmen einer üblichen Vermögensverwaltung sprengt. Die erzielten Gewinne unterliegen beim Kanton und beim Bund der Einkommenssteuer.
- aus *gewerbsmässigem Liegenschaftshandel*, wenn diese Tätigkeit über die eigentliche Vermögensverwaltung hinausgeht; bei der direkten Bundessteuer stellen diese Erträge steuerbares Einkommen dar. Kantonal werden diese Erträge mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.
- aus digitalen Plattformen, z. B. Handels-, Vermietungs-, Dienstleistungs-, Crowdfunding-, Streaming- und Social-Media-Plattformen.

AHV- und IV-Renten sind zu 100% steuerbar. Steuerfrei und folglich nicht zu deklarieren sind:

Ziffer 3
AHV- und IV-Renten

- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV;
- Hilflosenentschädigungen der SUVA;
- Renten der Militärversicherung sowie AHV- und IV-Rentenanteile, um die die Militärversicherungsrente gekürzt wurde, sofern sie vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen;
- Integritätsschadenrenten der Militärversicherung;
- Kostenbeiträge der Eidg. Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderschulung und für Anstaltsaufenthalte.

Renten aus beruflicher Vorsorge (2. Säule), die nach dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen, sind zu 100% steuerbar.

Renten aus Vorsorge

Renten aus beruflicher Vorsorge (2. Säule), die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar (Übergangsrecht):

- 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20% von dieser erbracht worden sind;
- 100% in allen übrigen Fällen.

Bei Renten, die nicht zu 100% steuerbar sind, ist in der Vorkolonne der Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

Beispiel: Rente aus 2. Säule Fr. 20'000.-; gemäss Übergangsrecht zu 80% steuerbar

Renten aus Vorsorge	Bruttobetrag			
Ehemann / Einzelperson	136	20 000	80%	132 16 000
Ehefrau	137			133

Fallen Renten an, die zu unterschiedlichen Sätzen steuerbar sind, so ist die Berechnung auf einer separaten Aufstellung vorzunehmen.

Übrige Renten

SUVA-Renten sind zu 100%, Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40% steuerbar.

Erwerbsausfall- entschädigungen

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungen sowie Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Schutzdienstleistungen, Mutterschaft usw. stellen zu 100% steuerbares Einkommen dar. Diese Einkünfte sind hier zu deklarieren, sofern sie nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind.

Kinder- und Familienzulagen

Kinder- und Familienzulagen, die direkt von der Ausgleichskasse ausgerichtet und nicht bereits im Erwerbseinkommen unter Ziffer 1 bzw. 2 berücksichtigt werden, sind hier anzugeben.

Ziffer 4 Wertschriftenertrag

Deklarieren Sie die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sowie die steuerbaren Gewinne aus Geldspielen zunächst im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung.

Ziffer 5 Unterhaltsbeiträge von Ehegatten

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben. Bescheinigungen über erhaltene Alimente sind der Steuererklärung beizulegen.

Unterhaltsbeiträge für Kinder

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen anzugeben (Bescheinigung beilegen). Alimente, die für über 18-jährige Kinder ausgerichtet werden, sind nicht mehr zu deklarieren.

Ertrag aus unverteilten Erbschaften

Das Einkommen aus unverteilten Erbschaften ist ab dem Tag nach dem Tod des Erblassers von den einzelnen Erben entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern. Die Person, die für die Vertretung der Erbengemeinschaft eingesetzt ist, wird mit einem separaten Aktivierungsschreiben für den Fragebogen Erbengemeinschaften (Formular 10) samt Wertschriftenverzeichnis für die Erbengemeinschaft bedient und ist gehalten, ihre Miterben zeitnah mit einer Kopie des ausgefüllten Formulars in elektronischer oder in Papierform zu bedienen. Die Papierform kann beim Amt für Steuern, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf (Telefon 041 875 21 17, steueramt@ur.ch) bezogen werden.

Übrige Einkünfte

Als weitere Einkünfte und Gewinne gelten sämtliche vorstehend nicht aufgeführten Erträge, insbesondere:

- Trinkgelder, die im Lohnausweis nicht enthalten sind;
- Zinszuschüsse der öffentlichen Hand zur Förderung des Wohnungsbaues;
- Baurechtszinsen für die Einräumung eines Baurechts;
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechten;
- Erträge aus Vermietung von beweglichen Sachen und aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- geldwerte Leistungen;
- einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung über Art und Zusammensetzung der weiteren Einkünfte und Gewinne bei.

Der Mietwert der eigenen Wohnung stellt steuerbares Einkommen dar. Das Gleiche gilt für selbstgenutzte Ferien- und Zweitwohnungen. Massgebend ist der gültige Eigenmietwert gemäss steueramtlicher Schätzung. Bei Mehrfamilienhäusern ist für die selbstbewohnte Wohnung der vergleichbare Mietzins einzusetzen, der durch Vermietung an unabhängige Dritte erzielt werden könnte. Der Mietwert der eigenen Geschäftsräume ist hier nur zu deklarieren, wenn die Liegenschaft zum Privatvermögen gehört.

Ziffer 6
Mietwert der eigenen Wohnung

Der Abzug vom Eigenmietwert der Erstwohnung am Wohnsitz im Kanton Uri beträgt 25%, höchstens Fr. 7'800.–. Bei Gesamteigentum oder Miteigentum wird der Abzug anteilmässig gewährt. **Der Abzug vom Eigenmietwert wird bei unentgeltlichem Wohn- oder Nutzniessungsrecht am Wohnsitz im Kanton Uri ebenfalls gewährt.**

Abzug vom Eigenmietwert

Hier sind sämtliche effektiv erzielten Nettomiet- und Pachtzinseinnahmen aus privaten Liegenschaften zu deklarieren. Das Total ist ab Formular 6 zu übertragen.

Miet- und Pachtzinseinnahmen

Die Entschädigungen der Mieter und Pächter für Nebenkosten sind zu deklarieren, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen. Bei möblierten Ferienwohnungen sind in der Regel 80% der Bruttoeinnahmen einzusetzen.

Wiederkehrende Erträge aus Wohnrecht und Nutzniessung sind steuerbar.

Mietwert bei Nutzniessung Wohnrecht

Abzüge vom Einkommen

Seite 3

Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (Wechselpauschale). Die tatsächlichen Kosten sind auf der Rückseite des Formulars 6 detailliert aufzulisten und zu belegen.

Ziffer 9
Liegenschaftsunterhalt

Der *Pauschalabzug* wird vom Nettomietwert der eigenen Wohnung (nach Eigenmietwertabzug) und den Miet- und Pachtzinseinnahmen berechnet. Der Abzug beträgt:

- 10% für Bauten, die am 31. Dezember 2024 1 bis 10 Jahre alt waren (Baujahr = 1 Jahr);
- 20% für ältere Bauten.

Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören und für Liegenschaften im Privatvermögen, die vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Als *tatsächliche Unterhaltskosten* können abgezogen werden:

- Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die keine Wertvermehrung darstellen (Ersatz);
- Sachversicherungsprämien für Feuer, Wasser, Glas und Haftpflicht;
- die tatsächlichen Auslagen für die Verwaltung. Für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören oder die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, sind nur die tatsächlichen Kosten abziehbar;
- dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen;
- Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

Die Abgrenzung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten sowie der Kosten für energiesparende Aufwendungen und Rückbaukosten hat nach dem Merkblatt über den privaten Gebäudeunterhalt zu erfolgen. Es kann im Internet unter www.ur.ch/steuern-np abgerufen oder beim Gemeindesteuernamt oder beim Amt für Steuern bezogen werden.

Investitionskosten, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, sowie die Rückbaukosten können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vorgetragen werden, soweit sie steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Werden die Kosten auf eine folgende Steuerperiode übertragen, so kann auch in dieser Steuerperiode kein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

**Abzug für denkmal-
pflegerische Arbeiten**

Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin an Gebäuden vorgenommen hat. Die Kosten sind um die erhaltenen Subventionen zu kürzen.

**Ausserkantonale
Liegenschaften**

Für ausserkantonale Liegenschaften gilt bezüglich der Unterhaltskosten grundsätzlich das Gleiche wie für Liegenschaften im Kanton Uri.

**Ziffer 11
Unterhaltsbeiträge an
Ehegatten**

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten bezahlt werden, können voll abgezogen werden. Geben Sie bitte die Adresse der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers an und legen Sie die Zahlungsausweise bei.

**Unterhaltsbeiträge für
Kinder**

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Die Zahlungen sind mit Belegen auszuweisen. Nach Erreichung des 18. Altersjahres geleistete Zahlungen können nicht mehr in Abzug gebracht werden.

Rentenleistungen

Von den bezahlten Leibrenten können 40% abgezogen werden, sofern sie nicht der familienrechtlichen Unterstützung dienen. Die Adressen der Empfänger sind anzugeben und die Belege sind beizulegen.

**Ziffer 12
Beiträge an die gebundene
Selbstvorsorge**

Die Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge können bis zu folgenden Höchstabzügen geltend gemacht werden:

- Fr. 7'056.– für Steuerpflichtige, die in der 2. Säule versichert sind;
- 20% des Erwerbseinkommens (Nettolohn gem. Lohnausweis), maximal Fr. 35'280.– für Steuerpflichtige, die in der 2. Säule nicht versichert sind.

**Ziffer 13
Versicherungsprämien /
Sparkapitalzinsen**

Die Abzüge sind mit Bescheinigungen der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung auszuweisen.

Abzugsfähig sind die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen sowie die Sparkapitalzinsen der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen in der Steuerpflicht vertretenen Kinder bis zum Gesamtbetrag von höchstens

- Fr. 3'600.– für verheiratete Personen, die im Jahr 2024 Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a geleistet haben
- Fr. 5'400.– für verheiratete Personen, die im Jahr 2024 *keine* Beiträge an die 2. Säule und an die Säule 3a geleistet haben
- Fr. 1'800.– für die übrigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2024 Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a geleistet haben
- Fr. 2'700.– für die übrigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2024 *keine* Beiträge an die 2. Säule und an die Säule 3a geleistet haben
- Fr. 700.– für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Kinderabzug oder einen Unterstützungsabzug nach Ziffer 25 geltend machen kann

Der Versicherungsabzug ist zu kürzen, wenn die bezahlten Prämien abzüglich erhaltene Beiträge für die Prämienverbilligung der Krankenversicherung den Versicherungsabzug nicht erreichen. Vergleiche dazu Formular 4, Versicherungsbeiträge.

**Ziffer 14
Ordentliche Beiträge an
AHV und 2. Säule**

Persönliche AHV-Beiträge und laufende Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) können hier geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits im Nettoeinkommen berücksichtigt sind.

Freiwillig geleistete Beiträge der Versicherten zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes in der 2. Säule sind abziehbar. Zu beachten ist, dass die Einkaufsbeiträge und folglich auch der steuerliche Abzug gemäss Artikel 79a BVG (SR 831.40) limitiert sind. Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigungen sind beizulegen.

Einkauf in 2. Säule

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens gehören:

- die Bankdepotspesen und Safegebühren;
- die Kosten für die Erstellung der Bankdepotauszüge;
- Negativzinsen auf Guthaben.

Vermögensverwaltungskosten

Anstelle der tatsächlichen Kosten kann ein Pauschalabzug von 3‰ des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens gemacht werden, höchstens jedoch Fr. 5'000.–.

Für Darlehen und Geldkonti (Bankkonti) können keine Vermögensverwaltungskosten abgezogen werden.

Nicht abzugsfähig sind:

- Kommissionen und Spesen für den An- und Verkauf von Wertschriften;
- Kosten des Zahlungsverkehrs;
- Kosten für die Anlage- und Steuerberatung;
- Kosten für das Ausfüllen der Steuererklärung.

Hier können u.a. abgezogen werden:

- Für steuerbare Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sowie Grossspielen können von jedem einzelnen steuerbaren Gewinn pauschal 5 % als Einsatzkosten abgezogen werden, höchstens aber Fr. 5'300.– pro Gewinn. Die Geltendmachung effektiver Einsatzkosten ist nicht möglich.
- Von den einzelnen steuerbaren Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nach dem Bundesgesetz über die Spielbanken zugelassen sind, werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr abgezogen. Der maximal mögliche Abzug beträgt Fr. 26'400.–.
- Allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Weitere Abzüge

Werden weitere Abzüge geltend gemacht, sind sie zu bezeichnen und mit Belegen auszuweisen.

Die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen können für Kinder unter 14 Jahren abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person für den Unterhalt des Kindes sorgt und im gleichen Haushalt lebt. Die Kosten müssen zudem einen direkten Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der steuerpflichtigen Person haben. Die Kosten sind um die erhaltenen Beiträge von Dritten (z.B. Gemeinde) zu kürzen.

*Ziffer 17
Kinderbetreuungskosten*

Massgebend für die Berechnung des Zweiverdienerabzuges ist das niedrigere Einkommen beider Ehegatten aus Haupt- und Nebenerwerb gemäss Ziffer 1 und 2. Vom niedrigeren Einkommen (nach Abzug der Berufskosten, der AHV-, IV-, ALV-, UV-Prämien und den Beiträgen an die Säulen 2 und 3a) sind Fr. 15'100.– abzuziehen. Der verbleibende Betrag, höchstens Fr. 3'600.–, darf als Zweiverdienerabzug eingesetzt werden.

*Ziffer 18
Zweiverdienerabzug bei unabhängiger Erwerbstätigkeit*

Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte dieses gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.

*Zweiverdienerabzug bei
Mitarbeit*

Eine Kumulation des Abzuges bei Erwerbstätigkeit und Mitarbeit ist nicht zulässig.

Dividenden aus Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), an deren Grundkapital die steuerpflichtige Person mit mindestens 10% beteiligt ist, sind nur zu 50% zu versteuern. Die Berechnung des Abzuges ist auf Formular 2, Seite 4, vorzunehmen.

*Ziffer 19
Abzug für Beteiligungen*

Ziffer 21
Gemeinnützige
Zuwendungen

Hier können freiwillige Geldbeiträge oder andere Vermögenswerte an juristische Institutionen mit Sitz in der Schweiz in Abzug gebracht werden, wenn diese Institutionen im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Es sind auch freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abziehbar. Die Zuwendungen müssen mindestens Fr. 100.– im Jahr betragen und dürfen 20% des Einkommens gemäss Ziffer 20 der Steuererklärung nicht übersteigen.

Anerkannte Institutionen sind u.a.: Hilfswerk der Kirchen Uri, Emmi Arnold – Stiftung Hoffnungsbaum, Aidshilfe Schweiz, CARITAS, HEKS, Paraplegiker-Stiftung, Pro Infirmis, Pro Juventute, Pro Senectute, REGA, Schweiz. Berghilfe, Schweiz. Krebsliga, Schweiz. Rheumaliga, SLRG, Schweiz. Patenschaft für Berggemeinden, SRK, Stiftung Weg der Schweiz, UNICEF usw. Vergleiche auch Listen der anerkannten Institutionen im Internet unter www.ur.ch/steuern-np.

Nicht anerkannte Institutionen sind u.a.: Dorf- und Sportvereine.

Die Kosten sind auf dem Formular 5 (Übrige Kosten) unter Ziffer 2 aufzulisten.

Beiträge an politische
Parteien

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind bis höchstens Fr. 10'400.– abziehbar, wenn die Partei im Landrat vertreten ist oder bei den letzten Landratswahlen mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat. Abziehbar sind auch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind. Die Beiträge sind auf dem Formular 5 (Übrige Kosten) unter Ziffer 3 aufzulisten.

Ziffer 22
Krankheits- und Unfall-
kosten

Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit gerechnet. Beispiele: Kosten für krankheits- oder unfallbedingte ärztliche und zahnärztliche Behandlungen (Schul- und Alternativmedizin), Spitalaufenthalte sowie ärztlich verordnete Pflege, Therapien, Heilmassnahmen, Kuraufenthalte, Medikamente, Heilmittel, Diäten, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen usw.

Nicht abzugsfähig sind:

- die Krankenkassenprämien;
- Auslagen für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen und für Schlankheits- und Fitnesskuren;
- Kosten für Kosmetik (inkl. Zahnkosmetik) usw.

Der Abzug ist nur zulässig, wenn die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt. Der Selbstbehalt beträgt 5% des Einkommens gemäss Ziffer 20. Es können also nur die Kosten abgezogen werden, die 5% des Nettoeinkommens übersteigen.

Vergleiche auch das in Ziffer 23 erwähnte Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Die Krankheits- und Unfallkosten sind auf dem Formular 5 (Übrige Kosten) unter Ziffer 1 in der Spalte «Krankheits- und Unfallkosten» einzutragen. Dies gilt auch für die Krankheits- und Unfallkosten behinderter Personen.

Ziffer 23
Behinderungsbedingte
Kosten

Als Mensch mit Behinderung gilt eine Person, der es eine dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Als behinderte Personen gelten in jedem Fall Bezüger von IV-Leistungen und Hilflosenentschädigungen sowie Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (ab BESA-Stufe 4).

Als behinderungsbedingt gelten Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen und weder Lebenshaltungs- noch Luxusaufgaben darstellen. Beispiele: Kosten für behinderungsbedingte Pflege, Betreuung, Begleitung, Überwachung, Haushaltshilfe, Kinderbetreuung, Aufenthalte in Beschäftigungsstätten und Tageszentren, Heim- und Entlastungsaufenthalte, heilpädagogische Therapien, Hilfsmittel und Pflegeartikel, Wohnungsumbauten, Transporte (ohne Freizeitfahrten), Aus- und Weiterbildung usw.

Pauschalabzug

Anstelle des Abzuges der effektiven Kosten können folgende Pauschalabzüge geltend gemacht werden (bitte Verfügung für Hilflosenentschädigung beilegen):

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Fr. 2'500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Fr. 5'000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7'500.–
- Gehörlose Fr. 2'500.–
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen Fr. 2'500.–

Die steuerpflichtige Person kann die behinderungsbedingten Kosten für sich, für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder und für übrige unterstützte Personen geltend machen. Der Abzug ist nur zulässig, wenn die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt. Die behinderungsbedingten Kosten können voll abgezogen werden (kein Selbstbehalt).

Vergleiche auch das Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung über den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten vom 31.8.2005. Es kann im Internet unter www.ur.ch/steuern-np abgerufen oder beim Gemeindesteueramt oder beim Amt für Steuern bezogen werden.

Die behinderungsbedingten Kosten sind auf dem Formular 5 (Übrige Kosten) unter Ziffer 1 in der Spalte «Behinderungsbedingte Kosten» aufzuführen und zu belegen.

Fr. 26'600.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Ziffer 25

Abzug für Verheiratete

Fr. 20'900.– für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die alleine mit minderjährigen oder in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Abzug für Halbfamilien

Fr. 15'100.–

Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen

Fr. 8'400.– für jedes minderjährige oder in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Kinderabzug wird hälftig aufgeteilt, wenn die Eltern getrennt besteuert werden, das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden. Der Kinderabzug wird nicht gewährt, wenn das Reineinkommen des Kindes und 10% des Reinvermögens zusammen Fr. 20'000.– übersteigen oder das Reinvermögen des Kindes Fr. 100'000.– übersteigt.

Kinderabzug

Für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, beträgt der Abzug zusätzlich zum Kinderabzug

Kinder in auswärtiger Ausbildung

Fr. 4'500.– bei auswärtiger Verpflegung;

Fr. 13'400.– bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft.

Der Abzug ist um die Fr. 15'000.– übersteigenden Einkünfte (Total der Einkünfte) des Kindes und um die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Im ersten und letzten Ausbildungsjahr wird der Abzug pro rata bemessen. Der Abzug entfällt, wenn die Einkünfte des Kindes Fr. 28'400.– oder das Reinvermögen Fr. 100'000.– übersteigen.

Der Unterstützungsabzug kann für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsdürftige Person geltend gemacht werden, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziffer 11 (Unterhaltsabzug) oder 25 (Kinderabzug) gewährt wird. Art, Zeitpunkt und Höhe der Unterstützungen sind zu belegen. Der Unterstützungsabzug wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

Unterstützungsabzug

Der Abzug beträgt je unterstützte Person: Fr. 3'100.–.

Grundsatz

Es ist das gesamte, am 31. Dezember 2024 vorhandene, im In- und Ausland liegende Vermögen (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der steuerpflichtigen Person und der von ihr vertretenen minderjährigen Kinder zu deklarieren.

Ziffer 28
Wertschriften und Guthaben

Übertragen Sie das Total Steuerwert ab dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2).

Ziffer 29
Lebens- und Rentenversicherungen

Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen und rückkaufsfähigen Rentenversicherungen richtet sich nach dem Rückkaufswert. Es sind auch rückkaufsfähige Rentenversicherungen zu deklarieren, wenn eine Rente ausbezahlt wird. Der Rückkaufswert ist bei der Versicherungsgesellschaft zu erfragen.

Ziffer 30
Motorfahrzeuge

Die Motorfahrzeuge (Autos, Motorräder, Boote usw.) sind zu folgenden Werten einzusetzen:

nach einjähriger Besitzesdauer:	60% des Kaufpreises
nach zweijähriger Besitzesdauer:	40% des Kaufpreises
nach dreijähriger Besitzesdauer:	20% des Kaufpreises
nach vierjähriger Besitzesdauer:	10% des Kaufpreises
nach fünfjähriger Besitzesdauer:	0% des Kaufpreises

Ziffer 31
Anteile an unverteilter Erbschaften

Das Vermögen aus unverteilter Erbschaften ist ab dem Tag nach dem Tod des Erblassers von den einzelnen Erben entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern. Die Person, die für die Vertretung der Erbengemeinschaft eingesetzt ist, wird mit einem separaten Aktivierungsschreiben für den Fragebogen Erbengemeinschaften (Formular 10) samt Wertschriftenverzeichnis für die Erbengemeinschaft bedient und ist gehalten, ihre Miterben zeitnah mit einer Kopie des ausgefüllten Formulars in elektronischer oder in Papierform zu bedienen. Die Papierform kann beim Amt für Steuern, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf (Telefon 041 875 21 17, steueramt@ur.ch) bezogen werden.

Ziffer 32
Übrige Vermögenswerte

Die übrigen Vermögenswerte wie Bargeld, Edelmetalle, Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Oldtimer usw. sind zum Verkehrswert anzugeben.

Die massgeblichen Edelmetallkurse können der amtlichen Steuerkursliste per 31. Dezember 2024 der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden. Diese Kursliste erscheint im Februar 2025 und kann beim Amt für Steuern (Telefon 041 875 21 17) zum Selbstkostenpreis bezogen oder über das Internet unter www.ictax.admin.ch abgerufen werden. Als Oldtimer gelten über 30-jährige Motorfahrzeuge. Die einzelnen Vermögenswerte sind genau zu bezeichnen.

Ziffer 33
Private Liegenschaften

Jede Liegenschaft ist gesondert aufzuführen. Massgebend ist der Schätzungswert gemäss steueramtlicher Schätzung.

Ziffer 34
Geschäftsvermögen

Jede Liegenschaft ist gesondert aufzuführen. Es ist der Schätzungswert gemäss steueramtlicher Schätzung zu deklarieren. Die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften sind zum Ertragswert zu versteuern.

Geschäftsaktiven gemäss Bilanz

Vom Total der Aktiven gemäss Schlussbilanz ist der Buchwert der Liegenschaften abziehen.

Ziffer 35
Anteile an Personengesellschaften

Die Anteile am Vermögen von Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften sind anhand der Angaben, wie sie die Gesellschaft in ihrem Fragebogen ausweist, zu deklarieren.

Ziffer 37
Privatschulden

Die Privatschulden sind ab dem Schuldenverzeichnis (Formular 7, Total A) zu übertragen.

Geschäftsschulden

Die Geschäftsschulden sind ab dem Schuldenverzeichnis (Formular 7, Total B) zu übertragen oder gemäss Schlussbilanz anzugeben.

Ziffer 39
Abzug für Verheiratete

Fr. 208'800.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Abzug für alle übrigen Steuerpflichtigen

Fr. 104'400.–

Kinderabzug

Fr. 31'300.– für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind (Jahrgänge 2007 bis 2024). Für volljährige, selbstständig besteuerte Kinder (Jahrgänge 2006 und ältere) ist der Abzug nicht zulässig.

Berechnung der Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer 2024

Annahmen:	Steuerbares Einkommen	Fr. 40'000.–
	Steuerbares Vermögen	Fr. 100'000.–
	Wohnsitz in Altdorf, verheiratet, römisch-katholisch	

Einkommenssteuern

Kantonssteuer	7.10 % von Fr. 40'000.–	Fr. 2'840.–
Gemeindesteuer	6.75 % von Fr. 40'000.–	Fr. 2'698.–
Kirchensteuer	0.77 % von Fr. 40'000.–	Fr. 308.–
Bundessteuer	gemäss Tarif (www.ur.ch/steuern-np)	Fr. 107.–

Vermögenssteuern

Kantonssteuer	1.000 ‰ von Fr. 100'000.–	Fr. 100.–
Gemeindesteuer	0.950 ‰ von Fr. 100'000.–	Fr. 95.–
Kirchensteuer	0.231 ‰ von Fr. 100'000.–	Fr. 23.–

Kopfsteuer	im ganzen Kanton einheitlich	Fr. 100.–
-------------------	------------------------------	-----------

Total Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer	Fr. 6'271.–
---	--------------------

Siehe auch: <https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch/>

Zahlungsfristen und Zinsen 2024

Die definitiven Steuerrechnungen für die Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer 2024 sind innert 30 Tagen seit der Zustellung zu bezahlen.

Die steuerpflichtige Person erhält auf den bezahlten Kantons- und Gemeindesteuern ab Zahlungsdatum bis 31. Oktober 2024 (Allgemeiner Verfall) einen **Ausgleichszins**. Ab 1. November 2024 wird auch ein Ausgleichszins auf zu viel bezahlten Steuern gewährt. Andererseits muss die steuerpflichtige Person auf dem Steuerausstand gemäss definitiver Rechnung (definitive Kantons- und Gemeindesteuern abzüglich geleistete Zahlungen) ab 1. November 2024 bis zur definitiven Rechnungsstellung einen Ausgleichszins bezahlen. Wenn die Schlussrechnung zu spät bezahlt wird, wird auf dem Steuerausstand ein **Verzugszins** erhoben. Die Zinssätze für das Kalenderjahr 2025 beschliesst der Regierungsrat voraussichtlich im November 2024 (nach Redaktionsschluss für diese Wegleitung). Die Zinssätze 2025 im nachfolgenden Berechnungsbeispiel können deshalb von den dann zumal gültigen Zinssätzen abweichen.

Beispiel

X bezahlt die provisorische Steuerrechnung 2024 im Betrag von Fr. 5'000.– am 31. Mai 2024. Die definitive Steuerrechnung 2024 (Schlussrechnung) vom 30.6.2025 im Betrage von Fr. 6'000.– wird erst am 30.9.2025 bezahlt (= 60 Tage zu spät).

Zinsberechnung:	zugunsten	zulasten
Ausgleichszins 1.6.2024 – 31.10.2024 (150 Tage) 1.00% auf Fr. 5'000.–	Fr. 20.80	
Ausgleichszins 1.11.2024 – 30.6.2025 (240 Tage) 1.00% auf Fr. 1'000.–		Fr. 6.65
Verzugszins 1.8.2025 – 30.9.2025 (60 Tage) 4.5% auf Fr. 1'000.–		Fr. 7.50
Zinsguthaben der steuerpflichtigen Person	Fr. 6.65	

Der Ausgleichszins wird den Steuerpflichtigen in der Schlussabrechnung gutgeschrieben. Der Verzugszins wird nachträglich in Rechnung gestellt.

